

Wiss. Mit. Sebastian Braun, Leipzig*

„Die manipulierte Spende“

THEMATIK	Strafrecht AT, Medizinstrafrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Patient P leidet unter einer Leberzirrhose. Seit einiger Zeit befindet er sich deswegen in Behandlung in der Universitätsklinik K. Er wird dort vom Transplantationsmediziner A betreut, der bereits auf verschiedenen Wegen versucht hat, das Fortschreiten der Erkrankung aufzuhalten, allerdings ohne Erfolg. Da die Zirrhose des P immer akuter wird, kann ihm nur noch mittels einer Lebertransplantation geholfen werden, weshalb ihn A auf die Spenderwarteliste setzt. Dort rangiert P jedoch erst auf Platz 45.

P geht es in der Folge immer schlechter. A, der weiß, dass es insgesamt zu wenig Spenderorgane gibt und der aufgrund der negativen Entwicklungen den Exitus des P fürchtet, kann dies nicht mehr länger mit ansehen und will P mit aller Macht helfen. Er nimmt sich daher die von ihm über P angelegte Krankenakte zur Hand und trägt in diese deutlich schlechtere Blutwerte ein, als P tatsächlich hat. Er will auf diese Weise erreichen, dass P schneller eine neue Leber erhält und hält dies aufgrund seiner Vorgehensweise auch für möglich, da er weiß, dass seine Angaben nicht noch einmal vertieft überprüft werden. Diese geänderten Daten leitet er an das Europäische Zentrum für Organtransplantationen weiter. Dort werden gemäß § 12 III Transplantationsgesetz (TPG) auch die Spenderlebern immer nach einem computergesteuerten Verfahren zugeteilt, das neben potenziellen Erfolgchancen insbesondere berücksichtigt, wie dringend ein Patient ein neues Organ benötigt, um das Leben eines Menschen retten zu können („je kränker, desto eher“). Aufgrund der eingehenden Werte des P verändert sich der Dringlichkeitsfaktor derart, dass P auf der Warteliste von Platz 45 auf Platz 10 vorrückt.

2 Tage später erfährt man in der Klinik, dass die Patienten mit den Listenplätzen 1–10 eine Spenderleber erhalten und dies daher auch auf P zutrifft. Dieser kann sein Glück kaum fassen und möchte so schnell wie möglich operiert werden. Nach einem Informationsgespräch über den Ablauf des Eingriffs und etwaiger Risiken mit P, führt A selbst den Eingriff durch. A benutzt dabei das übliche OP-Besteck, insbesondere ein Skalpell für den Einschnitt. Da der Erfolg einer Transplantation von verschiedenen Faktoren abhängt, ist die Freude über die gut verlaufende OP groß. P stößt die Leber auch nicht ab und befindet sich nun auf dem Wege der Besserung.

Anders sieht es hingegen für den in einer anderen Klinik liegenden M aus. Er ist schon seit einiger Zeit schwer krank und benötigt ebenfalls dringend eine Spenderleber. Ohne das Organ ist sein Tod akut zu befürchten. Er rangierte bisher bereits auf Platz 10 der Warteliste, wurde jedoch infolge der Ereignisse von P verdrängt und befand sich zum Zeitpunkt der Organzuteilung nun auf Platz 11. Daher erhält er das Organ nicht. Kurz darauf verstirbt M.

Hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 277–279 StGB sind nicht zu prüfen.